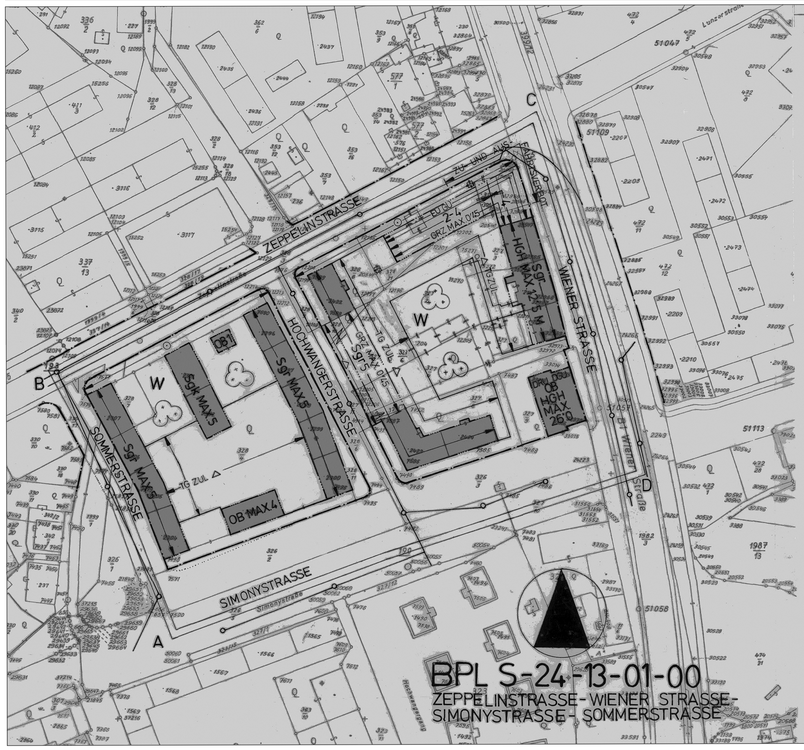


BPL S-24-13-01-00
ZEPPELINSTRASSE - WIENER STRASSE -
SIMONYSTRASSE - SOMMERSTRASSE

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZ-GRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND EINSTELLPLÄTZE UND GARAGEN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIE UNZULÄSSIG.

TRAFO AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG.

BEI NEU- UND ZUBAUTEN SIND DACHFLÄCHEN VON HAUPTGEBÄUDEN ÜBER 500 m2 SOWIE VON NEBENGEBÄUDEN ÜBER 100 m2 UND EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN, ES SEI DENN, DER VERBLEIBENDE ANTEIL DER GRÜNFLÄCHEN AN DER BAUPLATZFLÄCHE BETRÄGT ZUMINDEST 0,6.
UNTER GRÜNFLÄCHEN SIND RASENFLÄCHEN, BEPFLANZTE FLÄCHEN, KINDERSPIELPLÄTZE SOWIE ERSCHLIESSUNGSWEGE UND WÄSCHEPLÄTZE MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM AUFBAU ODER PFLASTERUNGEN MIT OFFENEN FUGEN ZU VERSTEHEN.
EINSTELLPLÄTZE SIND AUCH DANN NICHT DEN GRÜNFLÄCHEN ZUZUZÄHLEN, WENN SIE EINE WASSERDURCHLÄSSIGE OBERFLÄCHE (Z.B. RASENBETONSTEINE) AUFWEISEN.

UNTER DACHBEGRÜNUNG IST EINE DACHAUSFÜHRUNG ZU VERSTEHEN, WELCHE ALS OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUS EINE VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 12 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUFWEIST.

DIE TIEFGARAGENDACHFLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 50 % DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

ZWISCHEN DER BEGRÜNTEN TIEFGARAGENDACHFLÄCHE UND DEN UMGEBENDEN FREIFLÄCHEN DARF DER NIVEAUUNTERSCHIED NICHT MEHR ALS 0,5 M BETRAGEN.
DER NIVEAUUNTERSCHIED IST MIT EINER DURCHGEHENDEN VEGETATIONSSCHICHT UND MIT ORGANISCHEN PFLANZEN ZU BEGRÜNEN (AUSGENOMMEN ZU- UND ABFAHRTEN, BELÜFTUNGEN UND SONSTIGE TECHNISCHE EINRICHTUNGEN).

DIE VORGÄRTEN SIND MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

DER BAUM- UND STRAUCHBESTAND IM VORGARTEN IST ZU ERHALTEN (AUSGENOMMEN "Δ").

⊙ **DIE PFLANZUNG EINER BAUMREIHE IST VERBINDLICH.**

ERHALTUNGSGEBOT FÜR DEN GEHÖLZBESTAND AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN (AUSGENOMMEN "Δ").

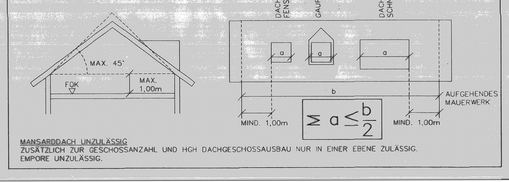
FENSTERLOSE AUSSENMAUERN SIND SO ZU BEGRÜNEN, DASS DAVOR BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHÖLZE GEPFLANZT WERDEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGEN STEHEN.

LIFTANLAGEN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG (AUSGENOMMEN BEI NEUBAUTEN UND IN VORGÄRTEN).

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET	STRASSENFLUCHTLINIEN
WR	REINES WOHNGEBIET	
K	KERNGEBIET	GRENZLINIEN
M	GEMISCHTES BAUGEBIET	
M^O	GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.	BAUFLUCHTLINIEN
D	DORFGEBIET	ANBAUVERBINDLICH
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN	
I	INDUSTRIEGEBIET	
GR	GRÜNLAND	HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
L	LÄNDEFLÄCHE	
B	BETRIEBSBAUGEBIET	KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
OB	OFFENE BAUWEISE	
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	
gr	GRUPPENBAUWEISE	AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM	GRENZE D. STADTGEBIETES
Sgk	BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN	ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
Sgr	HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG).	VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
		HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).	BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE.
GA	GEHSTEIGANSCHNITT	VERBINDLICHE ERGÄNZUNGSFLÄCHE
1,2,3,4...	GESCHOSSANZAHL	
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
BMZ	BAUMASSENZAHL	ALTBESTAND
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE	
G	GARAGE	
TG	TIEFGARAGE	ABBRUCH
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT	
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG	DENKMALGESCHÜTZT (GEM. §,3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG	
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL (VERHÄLTNIS DER GESAMTEN BEBAUTEN FLÄCHE ZUR FLÄCHE DES BAUPLATZES)	ZU PFLANZEN: BAUM, BAUM GRUPPE, STRAUCH GRUPPE
		ZU ERHALTEN

DACHGESCHOSSAUSBAU
DACHRAUMAUSBAU



MANSARDDACH UNZULÄSSIG
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.
EMPORE UNZULÄSSIG.

BEBAUUNGSPLAN

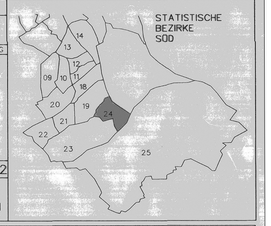
STAMMPLAN			ÄNDERUNG	
S	24	13	01	00
BPL. BEZIRK	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG

ZEPPELINSTRASSE - WIENER STRASSE - SIMONYSTRASSE - SOMMERSTRASSE

IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

M 1:1000 FLÄCHE ca. 26.830 m2

BEGRENZT DURCH LINIENZUG A - B - C - D - A



ÖFF. PLANAUFLAGE	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES DATUM: 21.1.1993
OÖ. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 8 VOM 26.4.1993	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 27.4.1993

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: ING. PERCHTHALER eh. GEZEICHNET PERCHTHALER AM 18.3.1992
ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG: DIPL. ING. SCHÖNDORFER eh. GEÄNDERT AM
AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: ARCH. DIPL. ING. BRUNNER eh.